

Schweizer Sennenhund Freunde e.V.



- Zuchtbestimmungen –

Stand: 01.März 2019



Zuchtbestimmungen

Die Zuchtbestimmungen sollen die Grundlage für die Verbesserung der Rassestandards der Schweizer Sennenhunde bieten. Diese Zuchtbestimmungen bauen daher auf die Rassestandards Nr. 58 (Großer Schweizer Sennenhund), Nr. 45 (Berner Sennenhund), Nr. 46 (Appenzeller Sennenhund) sowie Nr. 47 (Entlebucher Sennenhund) der FCI in der jeweils aktuellen Fassung auf. Der Begriff des Züchters im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl die Halter von Deckrüden wie die von Zuchthündinnen. Das Ziel des Züchters muss sein, aus guten Elterntieren möglichst eine noch bessere Nachzucht hervorzubringen. Um dies zu erreichen ist besonders eine wohl überlegte Zuchtauswahl und die umfassende Dokumentation, Analyse und Auswertung bekannter Erkrankungen (insbes. erblicher Defekte) wie auch geeigneter Erbmassenträger erforderlich. Es ist daher notwendig, dass sich züchterisch tätige Mitglieder des SSF e.V. verpflichten, nur in einem entsprechend organisierten Verein zu züchten, um diese Anforderungen erfüllen zu können (Vermeidung z.B. von „Hinterhof-Zuchten“). Auch ist es für Züchter, Zuchtware und Richter zwingend erforderlich, sich laufend fortzubilden und sich über aktuelle Zuchtfragen zu informieren. Die Züchter sind weiterhin angehalten, sich nicht von materiellen Überlegungen leiten zu lassen. Oberster Grundsatz muss sein: Verbesserung, nicht Vermehrung der Rasse. Auf diesen Gedanken sind diese Zuchtbestimmungen aufgebaut und für jeden Züchter bindend. Aus diesen Gründen finden gewerbsmäßige Züchter, Massenzüchter und Vermehrer keine Aufnahme im SSF e.V.

1. Allgemeine Voraussetzungen

a. Anforderungen an den Züchter

1. Züchter im SSF e.V. kann nur ein Vereinsmitglied werden.
2. Züchter und Deckrüdenbesitzer im SSF e.V. müssen ein Einführungsseminar („A-Züchter-Seminar“) besucht haben, um die Züchterlaubnis zu erhalten.
3. Ein Züchter darf maximal mit zwei verschiedenen Rassen züchten. Für jede Rasse ist hierbei ein eigener Zuchtstättenname zu führen. Züchtern im SSF e.V. ist es nicht gestattet, in einem weiteren Verband Sennenhunde zu züchten.
4. Alle Züchter sind verpflichtet, ihr Zuchtgeschehen nach den Bedürfnissen und Interessen der jeweiligen Rasse auszulegen und sich an alle gültigen Gesetze und Verordnungen (TSchG, Hundeverordnung, etc.) zu halten.
5. Alle Züchter verpflichten sich, für eine gute Sozialisierung der Welpen zu sorgen und diesen täglich ausreichend menschlichen Kontakt zukommen zu lassen.

b. Anforderungen an die Zuchtstätte

1. Bei Erstzüchtern hat vor Zuchtbeginn eine Abnahme der Wurfstätte durch einen Zuchtwart oder ein durch die Zucht- und Körkommission benanntes Mitglied mit geeigneter Qualifikation zu erfolgen. Bei begründetem Verdacht auf Verstoß gegen die Zuchtordnung oder geltende Bestimmungen kann – auch unangemeldet – eine (Nach-) Kontrolle der Zuchtstätte erfolgen.
2. Als Zuchtstätte muss ein Wurfraum (z.B. abgetrennter Bereich im Wohnhaus) oder Hundehaus – in der Größe dem Bedarf der Rasse sowie der Anzahl der Welpen angepasst – mit einem ebensolchen freien Auslauf zur Verfügung stehen.
3. Bei der Wurfstätte ist für eine ausreichende Belüftung und Beleuchtung zu sorgen (Tageslicht wie ggf. notwendige Wärmequellen).
4. Eine mit Fluchtbrettern ausgestattete Wurfkiste in ausreichender Größe ist bereitzustellen. Eine Wurfkiste gilt als ausreichend, wenn ihre Größe mindestens der doppelten Widerristhöhe der Hündin im Quadrat entspricht.
5. Die Wurfstätte ist in einem trockenen und sauberen Raum einzurichten.
6. Für die Welpen sollte der Auslauf im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten abwechslungsreich und mit Möglichkeiten zum Spielen sowie idealerweise mit verschiedenen Untergründen ausgestattet sein.
7. Hält ein Züchter mehrere in der Zucht stehende Hunde in seiner Zuchtstätte so kann es – je nach den örtlichen Vorschriften – erforderlich sein, hierzu eine Genehmigung der für ihn zuständigen Veterinärbehörde oder einer anderen Stelle einzuholen. In dem Fall ist diese unaufgefordert in Kopie bei der Zuchtleitung zu hinterlegen. Die gleichzeitige Haltung von mehr als fünf in der Zucht stehenden Hündinnen in einem Zwinger ist nicht zulässig. Jedwede Veränderung bezüglich der in der Zucht stehenden Tiere ist unaufgefordert der Zuchtleitung anzuzeigen.
8. Pro Wurfstätte (gleichbedeutend mit Zuchtstätte / Züchter) sind – unter gleichzeitiger Beachtung dieser Bestimmungen im Übrigen – maximal drei Würfe – jeweils von verschiedenen Hündinnen – in einem Kalenderjahr zulässig.

b. Allgemeine Anforderungen an die Zuchttiere

1. Zukünftige Zuchttiere (Rüde wie Hündin) müssen für die Zulassung zur Zucht auf mindestens zwei Ausstellungen durch einen für die jeweilige Rasse anerkannten Richter die Formwertnote „Sehr Gut“ – ab der Junghundklasse – erhalten haben. Mindestens eine Wertnote muss hierbei in der offenen Klasse erzielt worden sein.
2. Die Zuchtzulassung kann bei Hündin und Rüde ab dem vollendeten 18. Lebensmonat (Karenzzeit: 14 Tage) erfolgen.
3. Für die Zuchtzulassung ist weiterhin ein guter Gesundheits-, Ernährungs- und Pflegezustand unabdinglich.
4. Jedes Zuchttier muss innerhalb von 2 Jahren auf einer SSF e.V.- Ausstellung vorgestellt werden. Wenn der SSF e V keine Ausstellung ausrichtet, muss der Hund in der Zeitspanne bei einem anderen anerkannten Rassehundeverein ausgestellt werden, die Unterlagen dazu sind dem Hauptzuchtwart unaufgefordert zuzusenden. Bei nicht befolgen bekommt das Zuchttier 1 Jahr Zuchtsperre. Wenn das Zuchttier nicht innerhalb dieser Zeit auf einer Rassehundeausstellung vorgestellt wird, verlängert sich die Zuchtsperre für dieses Tier um ein weiteres Jahr.
5. Hündinnen aller Sennenhundrassen fallen mit Vollendung des 8. Lebensjahres, Rüden der Rassen Berner Sennenhund und Großer Schweizer Sennenhund mit Vollendung des 9. Lebensjahres, Appenzeller- und Entlebucher Sennenhunde mit Vollendung des 11. Lebensjahres automatisch und endgültig aus der Zucht.

c. Gesundheitliche Anforderungen an die Zuchttiere

1. Das Mindestalter für die Durchführung aller folgenden röntgenologischen Untersuchungen ist 15 Monate.
2. Alle Röntgenaufnahmen bzw. Befundbögen sind neben dem Namen und dem Wurfdatum mit der Chipnummer des jeweiligen Hundes eindeutig zu versehen.
3. Röntgenaufnahmen und Proben sind durch den sie anfertigenden bzw. entnehmenden Tierarzt direkt an die jeweils im Befundbogen benannte Auswertungsstelle zu senden. Eine Aushändigung an den Züchter vor Abschluss der Auswertung ist hierbei nicht zulässig.
4. Es steht dem Züchter frei, das Ergebnis einer (röntgenologischen) Auswertung im Rahmen einer erneuten Auswertung durch eine andere, vom SSF e.V. zugelassene, Auswertestelle überprüfen (und ggf. korrigieren) zu lassen. Der Antrag auf Überprüfung des Auswertungsergebnisses und die Erstellung eines Obergutachtens ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Auswertung schriftlich beim Hauptzuchtwart zu stellen. Dieser informiert den Antragsteller schriftlich über das weitere Vorgehen. Zur Durchführung eines Obergutachtens bestehen folgende offizielle Vorgaben: Der Besitzer des Hundes hat selber den Termin für das Obergutachten bei der vom SSF e.V. anerkannten Uniklinik zu vereinbaren und benachrichtigt dementsprechend umgehend den Hauptzuchtwart. Dieser veranlasst, dass die ursprünglichen Röntgenaufnahmen samt Beurteilung des strittigen Gutachtens von der Auswertungsstelle direkt an den Obergutachter der Uniklinik gehen. Für das Obergutachten müssen die HD- bzw. ED-Röntgenaufnahmen zusätzlich, zu den bereits vorliegenden Aufnahmen, erneut angefertigt werden. Dies soll dem Vergleich der neuen Röntgenaufnahmen mit den bereits ausgewerteten Bildern ermöglichen und eine tendenzielle Entwicklung der Gelenke erkennbar machen. Im Falle eines HD-Obergutachtens wird zusätzlich zu der normalen HD-Röntgenaufnahme noch eine zweite, ergänzende Aufnahme in gebeugter Position verlangt. Auf Grundlage dieser beiden Röntgenaufnahmen erstellt der Obergutachter das Obergutachten. Je nach Beurteilung des Obergutachters kann der HD- bzw. ED-Grad des Hundes bestätigt werden, sich verbessern oder verschlechtern. Das Obergutachten ist endgültig bindend und bleibt für den betreffenden Hund bestehen. Eine Aushändigung der Auswertung an den Hundebesitzer ist nicht zulässig. Das Ergebnis des Obergutachtens wird dem Hundebesitzer vom Hauptzuchtwart in schriftlicher Form mitgeteilt. Sämtliche Kosten, die durch die Erstellung des Obergutachtens entstehen, sind durch den Hundebesitzer zu tragen, dazu gehören auch die Versandkosten für die Röntgenbilder der SSF - Auswertungsstelle zum Obergutachter und zurück.
5. Sind die Röntgenaufnahmen nicht wie in der vom SSF e.V. geforderten Art und Weise gekennzeichnet, hat der Tierarzt, der die Röntgenaufnahmen gefertigt hat, schriftlich zu bestätigen, dass die Aufnahmen zu dem Hund gehören und von ihm angefertigt wurden. Diese Bestätigung hat er zusammen mit den Röntgenaufnahmen direkt an die Auswertungsstelle zu senden. Die Kosten, die ihm dabei entstehen, gehen zu Lasten des Hundebesitzers.
6. HD-Untersuchung (verbindlich vorgeschrieben für alle Rassen):

HD-Formel: HD-A = HD-0 = Frei, HD-B = HD-1 = Verdacht, HD-C = HD-2 = Leicht, HD-D = HD-3 = Mittel, HD-E = HD-4 = Schwer

Für die Zucht können nur Hunde mit folgenden Ergebnissen zugelassen werden:

Großer Schweizer Sennenhund: HD-A, HD B, zulässige Verpaarungen: A-A, A-B

Berner Sennenhund: HD-A und HD-B, zulässige Verpaarungen: A-A, A-B

Appenzeller Sennenhund: HD-A, HD-B und HD-C, zul. Verpaarungen: A-A, A-B, A-C

Entlebucher Sennenhund: HD-A, HD-B und HD-C, zul. Verpaarungen: A-A, A-B, A-C

7. ED-Untersuchung (verbindlich vorgeschrieben für Große Schweizer und Berner Sennenhunde): Für die Zucht können nur Hunde mit folgenden Ergebnissen

zugelassen werden: ED Grade 0 und 1, zulässige Verpaarungen sind 0-0 und 1-0

8. OC-/OCD-Untersuchung (verbindlich vorgeschrieben für Große Schweizer und Berner Sennenhunde): Für die Zucht können nur Hunde mit folgenden Ergebnissen zugelassen werden: OC-/OCD-Frei, OC mit Befund, aber OCD-Frei. Zulässige Verpaarungen sind Frei-Frei, OC-Frei.

9. prcd-PRA-Untersuchung (Gentest) (verbindlich vorgeschrieben Entlebucher Sennenhunde, sowie – ab Verfügbarkeit – für Große Schweizer Sennenhunde):

Für die Zucht können nur Hunde mit folgenden Ergebnissen zugelassen werden:

N/N, N/PRA. Zulässige Verpaarungen sind N/N-N/N und N/PRA-N/N. Solange der PRA Gentest für den GSS noch nicht verfügbar ist, wird dem Züchter eine regelmäßige Augenvorsorgeuntersuchung innerhalb von 2 Jahren angeraten.

9. Katarakt: Da z.Zt. ein Gentest noch nicht verfügbar ist, wird den Züchtern von Großen Schweizer und Entlebucher Sennenhunden eine regelmäßige Augenvorsorgeuntersuchung innerhalb von 2 Jahren angeraten. Ab Verfügbarkeit eines Gentest ist dieser verbindlich vorgeschrieben. Zur Zucht können nur Tiere mit einem Negativ-Befund zugelassen werden.

10. Ektopische Ureter: Beim Appenzeller Sennenhund und Entlebucher Sennenhund muss vor der Zuchtzulassung im SSF e.V. mittels Ultraschall auf ektopische Ureter untersucht werden. Zur Zucht zugelassen werden nur Hunde mit dem Ergebnis EU-A (beiden Mündungen im Harnblasenkörper) und EU-B (beiden Mündungen nicht weiter hinten als der Blasen Hals). Wenn eine oder beide Mündungen weiter hinten als Blasen Hals liegen (EU-C), besteht keine Zuchtfreigabe. Zulässige Verpaarungen sind EU-A/EU-A und EU-A/EU-B. Sollte bei einer Fremdbelegung einer der beiden Zuchthunde noch keine Untersuchung nachweisen können, muß einer der Partner mit EU-A ausgewertet worden sein.

11. Alle vier Sennhundrassen müssen sich einen Bluttest auf DM (Degenerative Myelopathie) unterziehen.

Appenzeller, Entlebucher und große Schweizer Sennenhunde Hunde müssen dabei im Exon 2 auf DM getestet werden. Die Hunde die dabei mit DM/DM (homozygot [reinerbig] betroffen) oder DM/N (heterozygoter [mischerbiger] Träger) ausgewertet werden, dürfen nur mit Hunden die N/N (homozygot [reinerbig] gesund) ausgewertet worden sind, verpaart werden. Falls einer dieser Sennenhunde noch keinen Test auf DM nachweisen kann, darf er nur mit einem getesteten DM-freien Hund verpaart werden.

Berner Sennenhunde müssen im Exon 1 und Exon 2 getestet werden. Die Hunde die in einem Exon mit DM/DM (homozygot [reinerbig] betroffen) oder DM/N

(heterozygoter [mischerbiger] Träger) ausgewertet worden sind, dürfen nur mit Hunden die in beiden Exonen N/N ausgewertet sind verpaart werden.

Die Berner Sennenhunde die in beiden Exonen entweder mit DM/DM (homozygot [reinerbig] betroffen) oder DM/N (heterozygoter [mischerbiger] Träger) ausgewertet werden, fallen aus der Zucht raus.

Berner Sennenhunde die in beiden Exonen N/N sind dürfen mit einem nur in einem Exon mit N/N ausgewerteten Hund verpaart werden.

12. Große Schweizer Sennenhunde müssen per Bluttest auf Postoperative Blutung (Mutation im P2Y12 Gen) getestet werden.

Trägertiere können mit gesunden Tieren verpaart werden (N/P2Y12 x N/N) und gesunden Nachwuchs produzieren. Bevor der Nachwuchs jedoch für die Zucht verwendet wird, sollte getestet werden, ob er gesund oder ein Träger ist.

Die Verpaarung von zwei Trägertieren (N/P2Y12 x N/P2Y12) wird untersagt, da es eine Wahrscheinlichkeit von 25% gibt, dass der Nachwuchs betroffen ist.

Betroffene Tiere (P2Y12/P2Y12) werden im SSF eV nicht zur Zucht zugelassen.

2. Zuchtauglichkeitsprüfung (Körung)

a. Alle Hunde, mit denen im SSF e.V. gezüchtet werden soll, müssen erfolgreich an einer Körung teilgenommen haben.

b. Die Teilnahme an einer Körung ist vom angehenden Züchter 4 Wochen vor dem Körtermin beim Hauptzuchtwart **schriftlich mit dem entsprechenden Dokumenten** anzumelden. Körtermine werden an Ausstellungen, vor Mitgliederversammlungen, sowie bei sonstigen vom Vorstand geladenen Veranstaltungen, oder bei entsprechenden Anmeldezahlen bei Bedarf, eingerichtet. Der nächste Körtermin wird daraufhin von der Zuchtleitung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf für alle angemeldeten Tiere bekannt gegeben.

c. Die Körung wird von mindestens **zwei** Zuchtwarten durchgeführt.

d. Das Ergebnis der Körung wird dem Besitzer des Tieres schriftlich mitgeteilt. Über besonders zu beachtende Punkte ist er entsprechend aufzuklären. Im Körbericht festgehaltene Mängel sowie Vorgaben sind dem Züchter zu erklären und letztere von diesem verbindlich einzuhalten.

e. Am Tag der Körung sind im Original vorzulegen:

1. Ahnentafel des Tieres

2. Impfpass mit gültiger Tollwutimpfung

3. Nachweis der besuchten Rassehundausstellungen

f. Es liegt im Ermessen der körenden Zuchtwarte, scheue, ängstliche und insbesondere aggressive Hunde von der laufenden Körung auszuschließen.

g. Abgewiesene Hunde – oder solche, die die Körung aus anderen Gründen nicht bestanden haben – können diese bis zu zweimal an einem der folgenden Körtermine wiederholen, sofern nicht bereits endgültig zuchtausschließende Fehler festgestellt worden sind. Grundlage hierfür sind die in den in der Präambel genannten Rassestandards aufgeführten ausschließenden Fehler.

h. Verstirbt ein in der Zucht stehendes Tier, ist dies zeitnah dem Hauptzuchtwart zu melden.

i. Werden bei einem bereits gekörten Zuchttier (gilt auch für Tiere nach Punkt 3) nachträglich erhebliche Fehler festgestellt, kann durch die Zucht- und Körkommission eine Einschränkung der Zuchtzulassung ausgesprochen werden. Bei ausschließenden Fehlern ist eine endgültige Aberkennung der Zuchtzulassung

möglich. Bei unter den Nachkommen vermehrt auftretenden Erbkrankheiten bzw. genetischen Defekten kann die Zuchtzulassung des Zuchttieres durch die Zucht- und Körkommission eingeschränkt oder auch aberkannt werden

3. Übernahme von in anderen Vereinen bereits in der Zucht stehenden Tieren

Generell werden bereits in anderen Vereinen in der Zucht stehende Tiere bei einem Übertritt in den SSF e.V. dort in die Zucht übernommen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Tier wird im Rahmen eines regulären Körtermins zumindest zwei Zuchtwarten im SSF e.V. vorgestellt, wobei ein Körperbericht entsprechend den Vorgaben im SSF e.V. angefertigt wird. Dieser dient als Grundlage für die weitere Zuchtplanung.
- b. Zusätzlich müssen die erforderlichen Röntgenbilder des Tieres durch die Auswertungsstelle des SSF e.V. nachbewertet werden.
- c. Diese beiden Überprüfungen sind für den Züchter kostenfrei.

4. Vorschriften für die Verpaarung

- a. Verpaarungen sind – abgesehen von den weiteren Bestimmungen – zwischen zwei im SSF e.V. in der Zucht stehenden Tieren zulässig.
- b. Gehört der Deckrüde nicht unserem Verein an, ist eine Verpaarung nur mit der Zustimmung der Zucht- und Körkommission nach erfolgter Prüfung der Körunterlagen sowie der medizinischen Befunde des vereinsfremden Tieres möglich. Genehmigungen für Verpaarungen mit vereinsfremden Tieren werden im Übrigen nur erteilt, wenn diese die Zuchtzulassung entsprechend den Zuchtbestimmungen ihres Vereines erhalten haben und das Röntgen nicht vor Vollendung des 12. Lebensmonats erfolgte. Die Verpaarung kann (neben 4.i.) an die Erfüllung weiterer Auflagen gebunden sein
- c. Jeder geplante Wurf im SSF e.V. muss rechtzeitig dem Hauptzuchtwart gemeldet und von diesem genehmigt werden.
- d. Sollen Deckrüden des SSF e.V. in einem anderen Verein eingesetzt werden, ist der Besitzer des Hundes gehalten alle Unterlagen der Hündin eingehend zu prüfen. Der erfolgte Deckakt ist dem Hauptzuchtwart innerhalb von 5 Tagen schriftlich **per Deckschein** zu melden, ebenso der gefallene Wurf oder das Leerbleiben der Hündin.
- e. Rüden dürfen an einem Tag nur eine Hündin sowie an 14 aufeinander folgenden Kalendertagen nicht mehr als vier verschiedene Hündinnen decken.
- f. Es obliegt der Verantwortung des Rüden- wie des Hündinnenbesitzers, sich gegenseitig vor dem Deckakt von dessen Zulässigkeit zu überzeugen (Prüfung der Ahnentafel, Einsicht von Zuchtzulassung, Röntgenbefunde, Freigabe durch die Zuchtleitung, etc.). Vorsätzlich oder in grob fahrlässiger Weise getätigte Falschangaben werden als Verstoß gegen die Zuchtbestimmungen angesehen und entsprechend geahndet.
- g. Inzucht und Inzestzucht sind nicht gestattet.
- h. Wenn eine wiederholte Verpaarung mit einem vereinsfremden Rüden geplant ist, müssen vor dieser entweder die Röntgenbilder des Rüden durch die Auswertungsstelle des SSF e.V. nachbewertet werden oder mindestens zwei Nachkommen, bei

- entsprechender Wurfgröße, geröntgt und durch die SSF-Auswertungsstelle ausgewertet worden sein. Weiterhin ist die Erlaubnis des Hauptzuchtwartes einzuholen.
- i. Eine künstliche Besamung darf nur im Ausnahmefall erfolgen und wird nur toleriert wenn der Rüde und die Hündin schonmal auf natürlichem Wege gedeckt hat/wurde. Falls eine künstliche Besamung durchgeführt werden soll, darf die Samengewinnung und –Übertragung nur von einem Tierarzt vorgenommen werden. Dieser hat mittels Attest zu bescheinigen, dass das Spermium von dem Rüden stammt. Name, Chip- und Zuchtbuchnummer beider Tiere sind im Attest aufzuführen, welches zusammen mit dem Deckschein dem Hauptzuchtwart innerhalb von 5 Tagen zugeschickt wird.
 - j. Die Deckmeldung ist stets unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 5 Tagen nach dem letzten Deckakt, dem Hauptzuchtwart zuzustellen.
 - k. Es wird empfohlen, die Deckgebühr vor dem Deckakt schriftlich festzulegen. Nach dem Deckakt ist der ausgefüllte Deckschein dem Hündinnenbesitzer zu übergeben.
 - l. Die Hündin sollte auch in der fünften Woche der Trächtigkeit noch einmal nach Rücksprache mit einem Tierarzt entwurmt werden.
 - m. Der Hündinnenbesitzer ist verpflichtet, dem Rüdenbesitzer sofort nach dem Wurf über Wurfstärke und Geschlecht Mitteilung zu machen.
 - n. Auch im Falle des Leerbleibens der Hündin soll der Deckrüdenbesitzer und der Hauptzuchtwart spätestens fünf Tage nach der errechneten Wurfzeit in Kenntnis gesetzt werden.
 - o. Bei Nichtträchtigkeit – nicht aber bei Verwerfen – steht nach alten Sport- und Zuchtreglement, bei erfolgter Deckgebührbezahlung nach dem Sprung, der gleiche Rüde für die nächste Hitze der gleichen Hündin des gleichen Eigentümers ohne neue Deckgebühr wieder zur Verfügung.
 - p. Deckrüdenbesitzer sind angehalten ein Sprungbuch zu führen, in das der zuchtbuchmäßige Name der belegten Hündin und die Anschrift des Eigentümers sowie die Deckvereinbarung einzutragen sind. Hündinnenbesitzer wird empfohlen ein Zuchtstättenbuch zu führen, das Aufschluss über die Vorgänge innerhalb der Zuchtstätte gibt.

5.Wurf und Wurfabnahme

- a. Die Wurfmeldung hat durch den Züchter innerhalb von drei Tagen nach dem Wurf schriftlich an den Hauptzuchtwart zu erfolgen.
- b. Bei Erstzüchtern soll ein Zuchtwart oder ein durch die Zucht- und Körkommission benanntes Mitglied mit geeigneter Qualifikation dem Züchter bei der Vorbereitung, und nach Möglichkeit auch während der Geburt, betreuend zur Verfügung stehen. Wenn Züchter eine Vorabbeurteilung des Wurfes vor der eigentlichen Wurfabnahme wünschen, sind die Kosten dafür vom Züchter selber zu tragen und mit dem Zuchtwart vorab zu besprechen..
- c. Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss die Entwicklung der Jungtiere durch zusätzliche, zweckmäßige und gehaltvolle Ernährung ohne Schädigung der Hündin und der Welpen gewährleistet werden.
- d. Hat eine Hündin mehr als eine Geburt durch Kaiserschnitt, so erlischt hierdurch automatisch ihre Zuchtzulassung.
- e. Ebenfalls wird gefordert, dass die Welpen beim Züchter die erforderlichen Schutzimpfungen erhalten (SHPPiL). Diese dürfen nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, welcher die Welpen auch durch einen Mikrochip kennzeichnet.
- f. Die Welpen müssen entwurmt sein und dürfen nicht vor Vollendung der achten Woche und erst nach erfolgter Wurfabnahme abgegeben werden. Um die Welpen

abgeben zu können, müssen diese folgende Mindestgewichte aufweisen:
Appenzeller 5,5 kg, Berner 8 kg, Entlebucher 5 kg und Großen Schweizer 8,5 kg.
g. Der Zuchtwart überwacht, ob die Zuchttiere und Welpen ordnungsgemäß untergebracht sind und frei von Ungeziefer gehalten werden.

h. Auf Verlangen des Hauptzuchtwartes oder des Vorstandes hat der Züchter die Abstammung des Wurfes durch einen DNA-Test zur Wurfabnahme nachzuweisen. Ergibt sich eine von der Deckmeldung abweichende Abstammung, so trägt der Züchter die Kosten der Untersuchung, andernfalls der Verein.

i. Der Zuchtwart hat bei der Wurfabnahme Einsicht in die Impfpässe zu erhalten.

j. Mit Ankörung der ersten Zuchthündin beantragt der Züchter den Zwingerschutz. Es werden hierzu drei Namensvorschläge eingereicht. Der Zwingername wird für diesen Züchter für die Dauer seiner Vereinszugehörigkeit im Verein geschützt. Nach Tod oder Ausscheiden aus dem Verein wird der Name für mindestens 10 Jahre nicht erneut einem anderen Züchter zugesprochen.

k. Zuchtstättengemeinschaften oder die Haltung von Zuchttieren einer Zuchtstätte an verschiedenen Wohnsitzen sind nicht gestattet. Ebenso dürfen keine Hündinnen für die Zucht angemietet werden.

l. Wird bei einem Wechsel zum SSF e.V. eine Zuchtstättengemeinschaft mit gleichem Wohnsitz aufgelöst, kann der Zuchtstättenname nur von einem Partner weitergeführt werden.

m. Für Welpen mit definitiv nach Rassestandard zuchtausschließenden Mängeln wird bei der Wurfabnahme im Wurfmeldeschein für den betroffenen Welpen das Zuchtverbot zur Eintragung in die Ahnentafel vermerkt. Diese Tiere sollten vom Züchter preisgünstiger abgegeben werden.

n. Eine Veräußerung / Abgabe von Welpen zur Kaufvermittlung an Dritte, Tierheime oder der gewerbliche Hundehandel sind untersagt. Eine Zuwiderhandlung hat den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

o. Zur Wurfeintragung sind folgende Unterlagen erforderlich:

1. Deckschein
2. Wurfmeldeschein
3. Original Ahnentafel der Hündin
4. Fotokopie der Ahnentafel des Rüden
5. Zuchtzulassung beider Tiere
6. Alle erforderlichen röntgenologischen / gentechnischen Befunde
7. Bei Bedarf Angaben / Nachweise über errungene Titel beider Tiere.
8. Wurfabnahmeprotokoll

p. Mit der eigenhändigen Unterschrift des Züchters zeichnet er rechtsverbindlich für alle gemachten Angaben auf dem Wurfabnahmeprotokoll. Diese werden ebenfalls vom zuständigen Zuchtwart durch dessen Unterschrift bestätigt.

q. Der Züchter ist gehalten, im Einvernehmen mit den Welpenkäufern deren Anschrift und Telefonnummer an den Verein zu melden.

r. Im Allgemeinen darf eine Hündin im Kalenderjahr einen Wurf haben. Zwischen den einzelnen Würfen einer Hündin ist entweder ein Abstand von mindestens zehn Monaten einzuhalten (Wurfstag bis zum erneuten Decktag), oder eine Läufigkeit auszusetzen, wobei der längere Zeitraum maßgebend ist. Bei einem Wurf mit bis zu 10 Welpen, wobei auch Totgeburten mitzählen, ist die Hündin für eine Läufigkeit nicht zu

belegen. Ab 11 Welpen, wobei auch Totgeburten mitzählen, sind zwei Läufigkeiten auszusetzen. Bei nur 2 Welpen kann schon in der folgenden Läufigkeit wiederbelegt werden. Bei Kaiserschnitt sind zwei Läufigkeiten auszusetzen

s. Eine Hündin fällt nach der Aufzucht von vier eignen Würfen aus der Zucht.

t. Falls dem Züchter eine Nachzuchtkontrolle des Wurfes auferlegt wurde, hat diese stattzufinden, wenn die Welpen 15 bis 18 Monaten alt sind. Dem Züchter obliegt es dazu seine Welpenkäufer zu motivieren.

u. Erhält die Zucht- und Körkommission nachträglich Kenntnis und Beweise über Fehler in bereits ausgestellten Ahnentafeln (wie z.B. fehlerhafte Angaben zu Röntgenauswertungen), ist wie folgt zu verfahren:

1. Eine Reaktion des SSF e.V. kann erst bei Vorliegen entsprechender Beweise erfolgen.

2. Handelt es sich bei den fehlerhaften Ahnentafeln um Ahnentafeln von im SSF e.V. in der Zucht stehenden Tieren ist wie folgt zu verfahren:

a) Ist die Ahnentafel vom SSF e.V. ausgestellt worden, wird sie eingezogen und entsprechend korrigiert. Die Kosten hierfür trägt der SSF e.V. Wird dem Züchter allerdings nachgewiesen, dass er bewusst fehlerhafte Ahnentafeln von Elterntieren vorgelegt hat, hat er die Kosten zu tragen.

b) Ist die Ahnentafel von einem anderen Verein ausgestellt worden, ist sie nicht vom SSF e.V. zu korrigieren. Allerdings sollte der Züchter darauf hingewiesen werden, die fehlerhafte Ahnentafel korrigieren zu lassen.

c) Die vom SSF e.V. auszustellenden Ahnentafeln bei den Nachkommen werden ab dem Tag, an dem die Zucht- und Körkommission Kenntnis und Beweis über die fehlerhafte Ahnentafel eines Elterntieres erhält, die bewiesenen korrekten Daten enthalten.

6. Gebühren

Die Gebühren sind in der Gebührenordnung gesondert festgelegt

7. Schlussbestimmungen

Die Zucht- und Körkommission ist für die Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen verantwortlich. Verstöße gegen die Zuchtbestimmungen wie z. B. unwahre Angaben auf Deckschein oder Wurfmeldung, nicht vollständige Angaben der Welpenzahl, vorgetäuschte Ammenaufzucht, unseriöse Verkaufsmethoden oder ähnliche Verfehlungen werden gemäß Satzung § 4 wie folgt

entsprechend ihrer Schwere / Tragweite durch folgende Maßnahmen geahndet:

a) durch schriftliche Verwarnung

b) durch zeitweise Zuchtsperre (1 – 2 Jahre)

c) durch totale Zuchtsperre

d) durch Ausschluss des Züchters aus dem Verein

Diese Zuchtbestimmungen erlangen mit dem 01.01.19 ihre Gültigkeit.

Alle vorherigen Zuchtbestimmungen verlieren damit Ihre Gültigkeit.